

46. Ist ein nach Feststellung des Statutes einer Aktiengesellschaft und nach erfolgter Errichtung der Gesellschaft durch Übernahme sämtlicher Aktien seitens der Gründer von den letzteren laut besonderer Urkunde geschlossener Vertrag, in welchem bestimmt wird, daß der eine der Gründer ein Grundstück zu einem bestimmten Preise gegen Übernahme der auf dem Grundstück haftenden Schulden und Empfang des Mehrbetrages in Aktien in Uechnung auf das Grundkapital in die Gesellschaft einbringe, und daß der Vertrag ein integrierender Teil des Gesellschaftsvertrages sein solle, als ein vom Gesellschaftsvertrage verschiedenes Geschäft anzusehen und der Stempelsteuer als Kaufvertrag im Sinne des Tarifes zum Stempelgeetze vom 7. März 1822 unterworfen?

IV. Civilsenat. Urth. v. 7. Mai 1888 i. S. Chemische Produktenfabrik
A. (Kl.) w. Fiskus (Bekl.). Rep. IV. 41/88.

- I. Landgericht Stettin.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die obige Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Laut notarieller Urkunde vom 4. Juni 1886, deren Stempelspflichtigkeit in Frage steht, erklären der Kaufmann J. P., der Doktor A. B., der letztere als Vorstand der Chemischen Fabrik D., Aktiengesellschaft, der Fabrikbesitzer K. S., der Kaufmann J. E. und der Kaufmann L. E., daß sie — mittels notarieller Verhandlung vom selben Tage — eine Aktiengesellschaft unter der Firma „Chemische Produktenfabrik A., Aktiengesellschaft“ errichtet, das Statut der Gesellschaft festgestellt und sämtliche Aktien der Gesellschaft übernommen haben. Die genannten Personen erklären weiter, daß der Aktionär S. in Anrechnung auf das Grundkapital die von ihm bisher in A. betriebene chemische Fabrik einbringe. Sie setzen den „Einbringungswert“ auf 124 000 *M*, wovon 60 000 *M* auf die Grundstücke, der Rest auf die beweglichen Sachen gerechnet werden, fest und bestimmen sodann, daß die Aktiengesellschaft in Anrechnung auf diesen Einbringungswert die auf den Grundstücken haftenden Schulden im Betrage von 50 000 *M* übernehme, und daß der Aktionär S. für die übrigen 74 000 *M* 74 Stück als vollgezahlt geltende Aktien der neuen Gesellschaft über je 1000 *M* empfangen. Diese Abreden werden in der Urkunde für einen integrierenden Teil des Gesellschaftsvertrages erklärt. Die Steuerbehörde hat die fraglichen Festsetzungen für einen Kaufvertrag erachtet und die Klägerin demgemäß zur Stempelsteuer herangezogen. Beide Vorderrichter haben die auf Rückzahlung von 804,50 *M* an vermeintlich ohne Rechtsgrund erhobener Steuer gerichtete Klage für unbegründet erachtet.

Das Berufungsgericht zieht in Erwägung, daß zwar das Einbringen von nicht in barem Gelde bestehenden Vermögensstücken in eine Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien eine derjenigen Abreden bilden könne, welche in ihrer Gesamtheit den Gesellschaftsvertrag ausmachen, daß aber im vorliegenden Falle der Gesellschaftsvertrag bei Beurkundung des Vertrages, dessen Stempelspflichtigkeit in Frage stehe, bereits vollständig errichtet gewesen, daß mit dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages die Verpflichtung des Aktionärs S. zur Geldzahlung für die übernommenen Aktien begründet worden sei, und daß, wenn in der zweiten Urkunde vereinbart werde, daß S. nicht Geld zahlen, sondern für die Gewährung der Aktien andere

Vermögensgegenstände einbringen oder liefern solle, dieß als besonderer Vertrag über die Art der Erfüllung einer Geldschuld aufgefaßt werden müsse, der wie ein Kaufvertrag zu versteuern sei. Das Berufungsgericht führt weiter aus, die Bezeichnung des zweiten Vertrages als eines integrierenden Teiles des Gesellschaftsvertrages könne an dieser Auffassung nichts ändern. Denn in dem ersten Vertrage sei der Vorbehalt weiterer Bestimmungen, aus dem zu entnehmen gewesen wäre, daß der Gesellschaftsvertrag noch nicht vollständig zustande gekommen, nicht ausgesprochen. Ebenso wenig enthalte der zweite Vertrag eine Aufhebung des vollständig abgeschlossenen ersten Vertrages und die Abschließung eines neuen Gesellschaftsvertrages.

Der gegen diese Entscheidung eingelegten Revision muß der Erfolg versagt werden.

Als wirtschaftlich erzieltet Ergebnis der beiden mehrermähnten Verträge stellt sich der Übergang der dem Fabrikbesitzer K. H. gehörig gewesenen chemischen Produktenfabrik in A. an eine Aktiengesellschaft heraus. Dies Ergebnis ließ sich in mehrfacher Weise erreichen. Die Gründer, zu denen der Fabrikbesitzer K. H. gehörte, konnten bei Errichtung der Gesellschaft die Vereinbarung treffen, daß die bezeichnete chemische Produktenfabrik eine auf das Kapital anzurechnende Einlage des Mitgründers H. sein sollte. Das in Frage stehende Ergebnis konnte aber auch in der Art erreicht werden, daß die Errichtung der Gesellschaft ohne gleichzeitigen Übergang der Fabrik in das Gesellschaftsvermögen erfolgte, der Erwerb der Fabrik vielmehr ein Rechtsgeschäft der bereits gebildeten Gesellschaft darstellte. Wählten die Gründer der Gesellschaft die zuerst angegebene rechtliche Form für die Erreichung des in Frage stehenden wirtschaftlichen Zweckes, so würde nach Maßgabe des von den vereinigten Civilsenaten des Reichsgerichtes in dem Urteile vom 8. Juli 1880,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 2 S. 303, angenommenen Rechtsgrundsatzes die Festsetzung des Wertes der Einlage auf 124 000 M in Verbindung mit der Abrede, daß H. den die Schulden übersteigenden Teil des Einbringungswertes in Aktien der Gesellschaft nach deren Nennwerte erhalten sollte, als ein unmittelbarer Teil des Gesellschaftsvertrages angesehen werden müssen. Die zu „Kaufverträge“ enthaltene Tarifbestimmung des Stempelgesetzes vom 7. März 1822 wäre daher unanwendbar. Bei der Wahl der

zweiten Rechtsform würde dagegen der Erwerb der Fabrik als ein besonderes Rechtsgeschäft neben der Errichtung der Gesellschaft aufzufassen sein. Die Klägerin sucht geltend zu machen, daß der vorliegende Streitstoff in der zuerst angegebenen Weise beurteilt werden müsse, während der Beklagte den Übergang der Fabrik in das Vermögen der Gesellschaft als den Erfolg eines neben dem Gründungsvertrage abgeschlossenen, als selbständiges Rechtsgeschäft zu beurteilenden Vertrages aufgefaßt wissen will. Der Inhalt der ersten Urkunde spricht, wie mit dem Berufungsgerichte angenommen werden muß, dafür, den zweiten Vertrag als ein zu dem Gründungsvertrage hinzugekommenes Rechtsgeschäft anzusehen. Denn die erste Urkunde enthält die Erklärung der fünf Gründer, daß von den 200 Aktien über je 1000 *M.*, also über die zusammen das Grundkapital der Gesellschaft bildenden 200 000 *M.*, der Kaufmann B. zwei Aktien, die die durch den Doktor B. vertretene chemische Fabrik D. Aktiengesellschaft, zwanzig Aktien, der Fabrikbesitzer H. 174 Aktien, der Kaufmann F. G. und der Kaufmann L. G. je zwei Aktien zum Nennwerte übernehmen. Nach Art. 209 d des Reichsgesetzes betreffend die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884 aber ist, wenn sämtliche Aktien durch die Gründer übernommen werden, mit dieser Übernahme die Gesellschaft errichtet. Und nach Art. 209 b müssen, wenn von Aktionären auf das Grundkapital Einlagen, welche nicht durch Barzahlung zu leisten sind, gemacht oder seitens der Gesellschaft vorhandene Vermögensstücke übernommen werden, die Person des Aktionärs, der Gegenstand der Einlage oder der Übernahme und der Betrag der für die Einlage zu gewährenden Aktien oder die für den übernommenen Gegenstand zu gewährende Vergütung in dem Gesellschaftsvertrage festgesetzt werden.

Es fragt sich, wie diesem Inhalte der ersten Vertragsurkunde gegenüber im Hinblick auf die angegebenen gesetzlichen Bestimmungen der Umstand zu beurteilen ist, daß die zweite Urkunde den Ausdruck der Absicht der Vertragsschließenden, einen Einbringungsvertrag einzugehen und diesen als Teil des Gesellschaftsvertrages gelten zu lassen, enthält. Dieße sich dem zweiten Vertrage die rechtliche Bedeutung einer Ergänzung des Gesellschaftsvertrages überall beilegen, so würde die Entscheidung der Streitfrage zu Gunsten der Klägerin ausfallen müssen. Aber der erste Vertrag stellt sich inhaltlich als vollständiger

Gründungsvertrag dar. Er enthält keine Bezugnahme auf anderweit getroffene und anderweit zu beurkundende Abreden. Das Statut der Gesellschaft ist in ihm niedergelegt. Die Erklärung der fünf Gründer, daß von ihnen das gesamte Aktientkapital, wie oben angegeben, übernommen und damit die Aktiengesellschaft errichtet sei, ist in ihm abgegeben. Es sind also in dem Vertrage alle Erfordernisse der Gründung der Gesellschaft beurkundet. Auch enthält die Urkunde den Ausdruck des Bewußtseins der fünf Gründer davon, daß mit den in ihr enthaltenen Festsetzungen die Gesellschaft errichtet sei. Nach dem solchergestalt beurkundeten Inhalte des ersten Vertrages ist als notwendige rechtliche Folge der erklärten Willenseinigung die Übernahme der Verpflichtung der fünf Gründer zur Barzahlung der von ihnen übernommenen Beträge des Aktientkapitales von selbst gegeben. Mit dieser Beurteilung der rechtlichen Tragweite der ersten Vertragsurkunde ist zwar die Möglichkeit einer Abänderung des Vertragsinhaltes an sich nicht ausgeschlossen. Allein nach der im Art. 209 b des Gesetzes enthaltenen Bestimmung, nach welcher Festsetzungen über Einbringung von Vermögensgegenständen, die nicht in barem Gelde bestehen, auf das Grundkapital in dem Gesellschaftsvertrage getroffen werden müssen, würde eine Änderung der Festsetzungen des Gesellschaftsvertrages in der Art, daß der eine der Gründer statt der von ihm nach der Gesellschaftsvertragsurkunde zu leistenden Barzahlung des übernommenen Aktienbetrages andere Vermögensstücke in die Gesellschaft einbringt, als Errichtung eines neuen Gesellschaftsvertrages, nämlich eines Vertrages auf wesentlich veränderter Grundlage, unter Beseitigung der Grundlage des früheren Vertrages, anzusehen sein. Eine solche Bedeutung kann der zweiten Vertragsurkunde nicht gegeben werden. Die mit der ersten Urkunde erfolgte Gesellschaftserrichtung bleibt durch die zweite Urkunde nach dem für die Stempelsteuer maßgebenden Wortlaute der zweiten Urkunde unberührt. Aus diesen Gründen erscheint es ebenso ausgeschlossen, den Festsetzungen der zweiten Urkunde die Bedeutung einer Abänderung, wie die einer Ergänzung der in der ersten Urkunde enthaltenen Verabredungen, durch welche die Gesellschaft als solche errichtet worden ist, beizulegen. Und es kommt bei dem für die Steuerfrage entscheidenden Wortlaute der beiden Urkunden nicht darauf an, ob, wie die Klägerin unter Beweisangebot behauptet hat, der Fabrikbesitzer H. und seine Mitgründer vor der Abfassung

der beiden Urkunden die — mündliche — Vereinbarung getroffen haben, daß H. seine Fabrik einbringe und dafür mit 74 Aktien beteiligt werde. Auch kann die Entscheidung betreffs der Stempelsteuer sich nicht danach richten, ob, wie die Klägerin ferner behauptet, das Gericht, dem die Führung des Handelsregisters obliegt, die Eintragung der Aktiengesellschaft in der Art vorgenommen hat, daß dabei die zweite Urkunde als Einbringungsvertrag angesehen worden ist.

Die dargelegte Bedeutung des Art. 209 b des Gesetzes steht mit dem rechtspolitischen Grunde des Gesetzes, wie er sich aus den Materialien desselben ergibt, im Einklange. Im §. 7 der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes wird unterschieden zwischen der Feststellung des Inhaltes und dem Abschlusse des Gesellschaftsvertrages. Es heißt dort:

„Noch ehe die Aktiengesellschaft zur rechtlichen Existenz gelangt, bedarf sie einer Verfassung, des Statutes. Die Feststellung des letzteren kann sowohl bei der Simultan-, als der Successivgründung mit dem Abkommen über Errichtung der Gesellschaft zeitlich zusammenfallen. Aber begrifflich deckt sich die Aufstellung des Statutes nie mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrages, und es ist deshalb unrichtig, wenn in dem bisherigen Art. 208 Abs. 2 H.G.B. das Statut als der Vertrag über die zu bildende Aktiengesellschaft bezeichnet wird.“

Nach Hervorhebung praktischer Uebelstände, die infolge dieser Vermengung hervorgetreten sind, wird fortgeföhren:

„Der Entwurf sucht daher mit Schärfe die Feststellung des Inhaltes des Gesellschaftsvertrages von der Errichtung des letzteren zu scheiden. Er verlangt stets als ersten Schritt für die Gründung einer Aktiengesellschaft, daß die Verfassungsbestimmungen aufgestellt werden, nach welcher die zu errichtende Gesellschaft ins Leben und in Thätigkeit treten soll, und legt die Aufstellung dieser Normen“

(zu denen die unter die Bestimmung des §. 209 b fallenden gehören)

„allemaal den Gründern auf. Erfolgt dann auf Grund eines so festgestellten Statutes die Übernahme sämtlicher Aktien durch die Gründer selbst“

(wie solches im vorliegenden Falle geschehen ist)

„oder die Zeichnung infolge Aufforderung,“
(letzteres bezieht sich auf Successivgründung)

„so weiß jedermann, bei welcher Gesellschaft er sich beteiligt, und daß die durch das Statut bestimmte Organisation derselben so lange maßgebend ist, als sie nicht in der vom Gesetze besonders geregelten Weise (Art. 210a Abs. 4) geändert wird.“ —

(Das Allegat des Art. 210a Abs. 4 geht auf die Successivgründung, bei welcher der Gesellschaftserrichtung, die bei der Simultangründung durch Übernahme der Aktien seitens der Gründer erfolgt, die Berufung einer Generalversammlung zur Beschlußfassung über die Errichtung der Gesellschaft voranzugehen hat.)

Die mit der Feststellung des Statutes und der Übernahme sämtlicher Aktien seitens der Gründer errichtete Gesellschaft ist allerdings vor ihrer Eintragung noch keine Aktiengesellschaft, wohl aber eine Gesellschaft, die nach dem Gedanken des Gesetzes allein auf der Grundlage, die sie bei ihrer Errichtung gehabt hat, nicht auf einer davon wesentlich verschiedenen Grundlage zur Aktiengesellschaft erhoben werden soll. Der rechtspolitische Grund dieser Auffassung ist in der Erwägung zu suchen, daß jene Gesellschaft schon, bevor sie durch Eintragung zur Aktiengesellschaft wird, im Rechtsverkehre thätig sein kann, und daß die Aktien schon vor jenem Zeitpunkte als geeignete Gegenstände des Rechtsverkehres erscheinen. Demgegenüber hat das Gesetz, um der Möglichkeit einer Verdunkelung der rechtlichen Beziehungen vorzubeugen, die Entstehung der Aktiengesellschaft rechtlich, wenn auch nicht der Zeit nach, unmittelbar an die nach Vereinbarung der Statuten durch die Übernahme der Aktien seitens der Gründer erfolgende Errichtung der Gesellschaft anknüpfen und solcherge-
stalt dem Publikum durch Festhalten der Gründer bei den rechtlichen Beziehungen, wie sie in dem Zeitpunkte jener Errichtung sich gestaltet haben, Schutz gewähren wollen. Damit ist allerdings keine Gewähr für die Entstehung der Aktiengesellschaft überhaupt gegeben. Die Gründer befinden sich immerhin in der Möglichkeit, die Aktiengesellschaft durch Nichterbeiführung der Eintragung auf der ihr in dem Errichtungsvertrage gegebenen Grundlage überhaupt nicht zur Entstehung gelangen zu lassen und dagegen eine neue Gesellschaft auf anderer Grundlage zu errichten und zur Eintragung zu bringen. Allein wenn eine Aktiengesellschaft auf der Grundlage derjenigen Grün-

dungsverhandlungen, welche zur Übernahme aller Aktien durch die Gründer geführt haben, überall zur Entstehung gelangen soll, so will das Gesetz, daß dabei die Grundlagen festgehalten werden, wie sie bei der nach Maßgabe des Art. 209d vollzogenen Errichtung der Gesellschaft sich gestaltet haben.

Kann aus den vorstehenden Gründen die in der zweiten Vertragsurkunde enthaltene Abrede, nach welcher die Fabrik des Mitgründers H. für den Betrag von 124 000 *M* gegen Übernahme von 50 000 *M* auf dem Grundstücke haftender Schulden und Hingabe von 74 als vollgezahlt geltender Aktien der gegründeten Gesellschaft Eigentum der Gesellschaft werden soll, nicht als Einbringungsvertrag und damit als Bestandteil des Gesellschaftserrichtungsvertrages angesehen werden, so bleibt nur übrig, die in Frage stehende Abrede unter den rechtlichen Gesichtspunkt eines Kaufvertrages zu bringen. Ist die Gesellschaft mit dem ersten der beiden Verträge errichtet, so enthält die zweite Vertragsurkunde einen von der errichteten Gesellschaft mit dem einen Gründer eingegangenen Vertrag, der geschlossen ist, um einerseits die Gesellschaft zur Eigentümerin der Fabrik zu machen, andererseits den Mitgründer H. von den Hypothekenschulden der Fabrik zu befreien und ihm die Verfügungsbefugnis über die 74 Aktien ohne Zahlung des Aktienbetrages zu gewähren. Der Vertrag, dessen Auffassung als eines Bestandteiles des Gesellschaftserrichtungsvertrages aus Rechtsgründen nicht zulässig ist, enthält also die Erfordernisse eines Kaufvertrages, auf den auch die Vertragsbestimmung, laut deren die Gesellschaft dem Einwande der Verletzung über die Hälfte entsagt, hinweist. Er ist vorbehaltlos geschlossen. Der Streitstoff ergibt auch nicht, daß der durch den Vertrag bezweckte Übergang der Fabrik in das Vermögen der Aktiengesellschaft für die angegebenen Gegenleistungen beanstandet worden, der Vertrag also nicht perfekt geworden sei. Die Stempelsteuer ist daher mit Recht erfordert und die Klage in den Vorinstanzen mit Recht abgewiesen worden.“